

Helge Peukert

Das tradierte Konzept der Staatswissenschaft

Erfurter Beiträge
zu den
Staatswissenschaften



Herausgegeben
von
Frank Ettrich, Arno Scherzberg,
Gerhard Wegner

Heft 4



De Gruyter Recht · Berlin

Das tradierte Konzept der Staatswissenschaft

Von
Helge Peukert



De Gruyter Recht · Berlin

Privatdozent Dr. rer. pol. Dr. phil. *Helge Peukert*,
Hochschuldozent an der Universität Erfurt,
Krupp-Stiftungsprofessur für
Finanzwissenschaft und Finanzsoziologie

Gedruckt auf säurefreiem Papier,
das die US-ANSI-Norm über Haltbarkeit erfüllt.

ISBN 3-89949-217-X

Bibliografische Information Der Deutschen Bibliothek

Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.ddb.de> abrufbar.

© Copyright 2005 by De Gruyter Rechtswissenschaften Verlags-GmbH,
D-10785 Berlin

Dieses Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt.
Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist
ohne Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für
Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung
und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Printed in Germany

Konvertierung/Satz: WERKSATZ Schmidt & Schulz GmbH, Gräfenhainichen
Umschlaggestaltung: Christopher Schneider, Berlin
Druck: Druckerei Gerike GmbH, Berlin
Binderarbeiten: Industriebuchbinderei Fuhrmann GmbH & Co. KG, Berlin

Das tradierte Konzept der Staatswissenschaft

1. Ein Versuch der Begriffsbestimmung und der Stand der Literatur

Beim Versuch einer übersichtlichen begrifflichen Bestimmung und Definition der „Staatswissenschaft“ als sich im 19. Jahrhundert herausbildende Disziplin, stößt man unvermeidlich gleich zu Beginn auf Probleme der Begriffsbestimmung (Taeuber 1956). Unter Staatswissenschaft kann zunächst eine eigene Forschungsrichtung verstanden werden, die in mehreren Disziplinen betrieben wird, zum anderen aber auch ein klar abgegrenztes disziplinäres Fachgebiet. Der Staat kann ferner unter einzelnen bzw. einem speziellen Gesichtspunkt, oder in seiner ganzen Erscheinungsvielfalt in den Blick genommen werden. Fasst man die Staatswissenschaft als Einzelwissenschaft in dem engeren Sinne, dass sie der staatlichen Erscheinungsvielfalt Rechnung tragen soll, so sind als beteiligte Wissenschaften die Allgemeine Staatslehre, die Politik, die Finanzwissenschaft, das Verwaltungsrecht, usw. zu nennen. Die den letztgenannten Ansatz vertretenden Staatswissenschaftler wie R. Mohl waren sich allerdings nicht wirklich über den einzubeziehenden Fächerkanon einig und änderten auch in ihren Schriften des Öfteren die Zusammensetzung des Kanons. Diese Vielstimmigkeit gilt auch für die um diesen harten Kern gelagerten Hilfswissenschaften wie Philosophie, Geschichtswissenschaften, Ethnologie, usw.

Unter Staatswissenschaft kann aber auch ein ganz bestimmter, epistemologisch begründeter, ganzheitlicher Zugang verstanden werden, bei dem ein organischer Zusammenhang der auf den Staat bezogenen oder von ihm ausgehenden wirtschaftlichen, rechtlichen, raumbezogenen, politischen und kulturellen Teilerscheinungen vorausgesetzt wird. Von diesem Ansatz her werden oft übergeordnete Prinzipien staatsadäquaten Handelns und Entscheidens abgeleitet, die von der jeweiligen Bestimmung des Begriffs und Zwecks, der Aufgaben und Formen, des Ursprungs und der Rechtfertigung des Staates abhängen. Schließlich gab es auch Überlegungen, die Staatswissenschaft in eine Art Universalwissenschaft münden zu lassen, die nur die Naturwissenschaften ausschließt und die sich u. a. der Analyse des Staates widmet. Diesem Unterfangen war allerdings kein Erfolg beschieden, da die so verstandene gesamte Staatswissenschaft in den späteren Sozialwissenschaften wie der Soziologie aufge-

fangen wurde und dann sogar noch Erweiterungen hinsichtlich ihrer Themenbreite erfuhr.

Das Grundproblem eines staatswissenschaftlichen Ansatzes angesichts der innerwissenschaftlichen Ausdifferenzierung seit Mitte des 19. Jahrhunderts beschreibt Taeuber folgendermaßen: Es besteht „ein Widerstreit zwischen dem Verlangen nach einer *theoretischen Schau* des Staates, wie er an sich ist, und der traditionellen *fachwissenschaftlichen Spezialisierung*. Wenn das Feld der Wissenschaften restlos in Fächer aufgeteilt ist, gerät grundsätzlich die Einheit und Ganzheit der Lebenserscheinungen in Gefahr, nicht mit berücksichtigt zu werden“ (1956, S. 763, Sp. 1). Spezialisierung und das Aufgehen in den Sozialwissenschaften haben das Konzept der Staatswissenschaft spätestens seit 1933 in den Hintergrund treten lassen. An Versuchen einer Wiederbelebung hat es nicht gemangelt. Im Bereich der Politikwissenschaften sind neuere Anknüpfungsbemühungen (Ellwein und Hesse [Hgg.] 1990, und die historischen Rückblicke in Bleek und Lietzmann [Hgg.] 1999) allerdings weitgehend steckengeblieben zu sein (siehe aber Voigt 1996). Gleiches gilt für die Soziologie und die Wirtschaftswissenschaften nach 1945. Lange schien es, als könne einzig die Jurisprudenz mit der Staatswissenschaft etwas anfangen, da sie ein Materialobjekt Staat voraussetzt und dessen Analyse durch rechtliche Begriffe und Denkweisen in analytisch bestimmte Bahnen lenkt und in der allgemeinen Staatslehre und dem Verwaltungsrecht einen klar bestimmten thematischen Fokus bietet. Allerdings – und auch die Gründung einer staatswissenschaftlichen Fakultät in Erfurt ist in diesem Sinne zu deuten – hat die Ausdifferenzierung des Fächerkanons auch in jüngster Zeit Bemühungen um eine Reintegration der Disziplinen hervorgerufen, bei der auch an das Konzept der Staatswissenschaft angeknüpft wird (siehe insbesondere den beachtlichen Versuch von Schuppert 2003).

In den Wirtschaftswissenschaften ist ein verstärktes Interesse an einer Revitalisierung von Theoriekonzepten im Umfeld der Staatswissenschaft und ihrer Ausläufer, insbesondere der historischen Schule, festzustellen (z. B. Backhaus [Hg.] 1993 und Peukert 1998, 2000c und 2001a). Interdisziplinäre Versuche lassen sich auch in den Bereichen der Neuen Institutionenökonomik, des evolutorischen Ansatzes und der Neuen Wirtschaftsgeschichtsschreibung feststellen. Allerdings kann hier die nur bedingte Anschlussfähigkeit mit den Grundprinzipien der wie immer im Einzelnen konzipierten Staatswissenschaft im ursprünglichen Sinne nicht übersehen werden (Peukert 2000b, 2001b, 2004a). Diese Einschränkung gilt auch für den *Public Choice*-Ansatz (eine fast staatswissenschaftliche Kritik äußert Kuttner 1998, S. 333 ff.). Anknüpfungspunkte dürften eher im Bereich des sog. Altinstitutionalismus bestehen (Peukert 2002a, 2002b). Im Schnittfeld von Wirtschaft und Recht gibt es ebenfalls inten-